

## EMPFEHLUNGEN FÜR DIE KIRCHENMUSIK

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie  
(01.07.2020)

Seit einigen Wochen werden in den Pfarreien und Gemeinden des Bistums wieder Gottesdienste gefeiert; auch das kirchliche Leben, zu dem als ein wichtiges Element die Kirchenmusik gehört, wird nach und nach wieder aufgenommen.

Diese Empfehlungen sollen Hinweise dafür geben, welche besonderen Aspekte im Rahmen der Kirchenmusik zurzeit zu beachten sind.

Insbesondere die jeweils gültigen Maßgaben des Landes Niedersachsen und des Bistums Hildesheim, vor allem die Beachtung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln, sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

### INHALT

<b>I.</b>	<b>Kirchenmusik im Gottesdienst</b> .....	<b>2</b>
1.	Gottesdienstmodelle .....	2
2.	Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten .....	2
<b>II.</b>	<b>Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen</b> .....	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen</b> .....	<b>4</b>
1.	Chorsingen in geschlossenen Räumen .....	4
2.	Chorproben im Freien .....	4
3.	Chorproben in der Kleingruppe.....	5
4.	Instrumentalgruppen/Bands .....	5
5.	Bläserproben .....	5
<b>IV.</b>	<b>Orgelspiel, Orgeldienste und Orgelpflege</b> .....	<b>6</b>
<b>V.</b>	<b>Orgelunterricht</b> .....	<b>6</b>

## I. KIRCHENMUSIK IM GOTTESDIENST

Gemäß den Vorgaben des Landes Niedersachsen und des Bistums Hildesheim muss weiterhin auf Gemeindegang in geschlossenen Räumen verzichtet werden. Dies beeinträchtigt den Charakter der Gottesdienste sehr, da die Kirchenmusik und insbesondere der gemeinsame Gesang als wesentliche Elemente zur tätigen Teilnahme der Gläubigen und zur Feierlichkeit der Liturgie beitragen.

In diesem Spannungsfeld sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, wie beide Aspekte – die Feierlichkeit der Liturgie und die aktive Beteiligung der Gläubigen – angesichts des Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung von Gottesdiensten beachtet werden.

### 1. Gottesdienstmodelle

Auf der Homepage des Bistums Hildesheim finden sich Modelle für die Gestaltung von Gottesdiensten, die auch kirchenmusikalische Aspekte berücksichtigen:

- [Modell für eine Sonntagsmesse](#)
- [Modell für eine Messfeier am Werktag](#)
- [Modell für eine einfache Wort-Gottes-Feier](#)
- [Modell für eine eucharistische Andacht](#)
- [Modell für eine gemeinschaftliche Andacht](#)

Auch Ablauftabellen, die für die Planung der Gottesdienste verwendet werden können, stehen zur Verfügung:

- [Ablaufabelle Sonntagsmesse](#)
- [Ablaufabelle Messfeier am Werktag](#)
- [Ablaufabelle Wort-Gottes-Feier](#)
- [Ablaufabelle Eucharistische Andacht](#)
- [Ablaufabelle Gemeinschaftliche Andacht](#)

Außerdem stehen jeweils aktuelle Vorschläge für die [Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern](#) im Internet zur Verfügung.

Der [Newsletter Liturgie](#) informiert über aktuelle liturgischen und kirchenmusikalische Fragen.

### 2. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sollen nach den *Hinweisen für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten* (08.05.2020) so wenig wie möglich Personen liturgische Dienste übernehmen; genannt sind Kantor\*in und Organist\*in. Zusätzlich können bis zu vier Sänger\*innen bei der Gestaltung mitwirken.

Da das Singen durch die höhere Atemintensität und verstärkten Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen in die Umgebung ein besonderes Risiko darstellt, sollte über die bekannten Abstands- und Hygieneregeln hinaus ein Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten eingehalten werden.

Das gemeinschaftliche Singen der Gläubigen (Gemeindegang) ist im Kirchenraum bzw. im geschlossenen Raum weiterhin nicht gestattet. Bei Gottesdiensten im Freien sollte ein Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten eingehalten werden.

Bei der Gestaltung von Gottesdienste sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Leitende Prinzipien sind die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Feierlichkeit der Liturgie. Insbesondere bei den „Gesängen“ der Messfeier (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei), in denen die Gemeinde als Ganze ihr „Amt“ als Versammlung der Getauften vollziehen soll, ist eine Kombination vorstellbar: Die Gemeinde spricht die Texte dieser Stücke proklamierend, ein Instrument leitet diese feierlich ein. Denkbar ist eine der stellvertretende Gesang dieser Elemente durch eine Sängerguppe.
- Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird.
- Liturgische Dialoge sollten grundsätzlich gesprochen werden.
- Geeignete Instrumentalmusik kann an den Stellen gespielt werden, an denen sonst gern Gemeindelieder gesungen werden (Einzug, Gabenbereitung, Dank, Auszug). Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen. Vermieden werden sollte es jedoch, dass sehr bekannte und beliebte Lieder instrumental gespielt werden. Dies könnte bei der Gemeinde den Wunsch verstärken, endlich wieder singen zu dürfen und das Gesangsverbot dadurch noch schmerzhafter erfahrbar werden lassen.
- Die Mitfeiernden nutzen ausschließlich selbst mitgebrachte Bücher. Alternativ besteht die Möglichkeit zur einmaligen Nutzung von Gottesdienstblättern. Diese müssen jedoch direkt nach dem Gottesdienst entsorgt werden.
- Lieder und Gesänge können vom Kantor bzw. von der Kantarin oder – unter Beachtung der geltenden Abstand- und Hygieneregeln – einer kleinen Singegruppe (max. vier Personen) übernommen werden. Der Abstand zur Gemeinde sollte min. 5 m betragen.
- Für den Dienst als Kantor\*in können auch der/die Chorleiter\*in oder geeignete Choristen berücksichtigt werden, besonders wenn kein Orgelspiel erfolgt.
- Der Psalm nach der Lesung kann von einer/m Kantor\*in gesungen werden; der Kehrsvers der Gemeinde entfällt. Ist ein Gang zum Ambo vorgesehen, ist dabei das Abstandsgebot unbedingt zu berücksichtigen. Der Kantorendienst kann auch von Chorleiter\*innen bzw. Chorsänger\*innen übernommen werden.
- Weitere Gestaltungsalternativen können die meditative Untermalung von gesprochenen Texten mit Orgelmusik und die Einbeziehung eines Soloinstruments sein.
- Auch Instrumentalgruppen und Bands können unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken. Zu beachten ist, dass nicht mehr als vier Mitglieder der Musikgruppe als Sänger\*in zum Einsatz kommen.

Die veränderte Situation mit erhöhtem Bedarf an eigenständiger Orgelmusik kann auch für langjährig erprobte Organist\*innen eine Herausforderung darstellen. Die zuständigen Regional- und Dekanatskirchenmusiker\*innen stehen gerne mit ihrem fachkundigen Rat bereit.

## II. KONZERTE UND KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

Für die Planung und Durchführung von Konzerten gelten die vom Land Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln, die Dokumentationspflicht hinsichtlich der Teilnehmenden, die Einrichtung fester Sitzplätze, die Maximalzahl von Teilnehmenden sowie die Maskenpflicht im geschlossenen Raum. Bei der Nutzung von Kirchen und Pfarrheimen sind zudem die einschlägigen Vorgaben des Bistums Hildesheim zu beachten.

Für die mittel- und langfristige Veranstaltungsplanung ist zu berücksichtigen, dass ein Fortbestehen der derzeit gültigen Hygiene- und Ordnungsbestimmungen über den Sommer 2020 hinaus auch gravierende Auswirkungen für die Veranstaltungsplanung haben. Es wird dringend empfohlen, für den Herbst 2020 geplante Veranstaltungen dahingehend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften eine ordnungsgemäße, finanziell verantwortbare und inhaltlich sinnvolle Durchführung der Konzerte und Aufführungen gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls ist eine frühzeitige Verlegung oder Absage die bessere Alternative.

## III. ARBEIT MIT CHÖREN UND INSTRUMENTALGRUPPEN

In den Pfarreien des Bistums mussten in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von musikalischen Gestaltungen von Gottesdiensten und Konzerten abgesagt werden. Der Stand der gesundheits- und ordnungspolitischen Vorgaben für das zweite Halbjahr 2020 lässt sich zwar nicht verbindlich voraussagen, aber einige Grundbedingungen für die weitere Planung lassen sich benennen.

Die Nutzung von Räumen der Pfarrei bzw. kirchlichen Einrichtung setzt ein Hygienekonzept voraus, das bei den Proben beachtet werden muss.

Bei allen Veranstaltungen sind Name, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer der teilnehmenden Personen zu dokumentieren und mindestens drei Wochen aufzubewahren; nach einem Monat müssen sie vernichtet werden.

### 1. Chorsingen in geschlossenen Räumen

Die Durchführung von Chorproben und Chorauftritten in geschlossenen Räumen ist im Bistum Hildesheim bis auf weiteres, mindestens jedoch bis zum 31. August 2020, nicht erlaubt, da für den Chorgesang von einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist.

Da der Bereich der Blasinstrumente ähnlichen Bedingungen unterliegt wie das Singen, sind auch diese Gruppen von dem Proben- und Auftrittsverbot in kirchlichen Räumen betroffen.

### 2. Chorproben im Freien

Unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften sind Chorproben unter freiem Himmel möglich. Dabei sollte ein Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten eingehalten werden.

Da gerade sich gerade Chorgruppen durch eine hohe Teilnahmedisziplin auszeichnen, sollte unbedingt auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen werden. Kein Chormitglied darf sich zur Teilnahme verpflichtet fühlen.

### 3. Chorproben in der Kleingruppe

Die geltende Verordnung des Landes Niedersachsen erlaubt Gesangsproben in Kleingruppen; daran dürfen außer dem Chorleiter bis zu vier Chormitglieder teilnehmen. Der Mindestabstand nach allen Seiten sollte wenigstens 2 m betragen.

Die Proben sind idealerweise im Freien durchzuführen, dürfen aber auch in einem geeignet großen Raum mit ausreichend Raumhöhe stattfinden, in dem die gebotenen Mindestabstände eingehalten werden können. Davon kann nur abgewichen werden, wenn an einem Ort geeignete weitere Hygienemaßnahmen (Plexiglasschutz u.a.) vorhanden sind und so die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden können.

### 4. Instrumentalgruppen/Bands

Proben von Instrumentalgruppen bzw. Bands sind grundsätzlich möglich. Der Abstand zwischen den teilnehmenden Personen sollte nach allen Seiten 2 m betragen. Ansonsten gelten die Hygiene- und Abstandsregelungen wie im Gottesdienst, bei der gemeinsamen Nutzung von Instrumenten wie im Orgelunterricht. Es ist streng darauf zu achten, dass nicht mehr als vier Mitglieder der Gruppe als Sänger\*innen agieren.

Die Proben sind idealerweise im Freien durchzuführen, dürfen aber auch in einem geeignet großen Raum mit ausreichend Raumhöhe stattfinden, in dem die gebotenen Mindestabstände eingehalten werden können. Davon kann nur abgewichen werden, wenn an einem Ort geeignete weitere Hygienemaßnahmen (Plexiglasschutz u.a.) vorhanden sind und so die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden können.

### 5. Bläserproben

Die Probenarbeit mit Blasinstrumenten sind im geschlossenen Raum ebenfalls auf Kleingruppen mit bis zu vier Bläser\*innen beschränkt. Zudem setzt eine solche Probe einen großzügig bemessenen, idealerweise hohen Raum voraus, in dem die gebotenen Mindestabstände (3 m in Blasrichtung, nach allen anderen Seiten 2 m) eingehalten werden können. Davon kann nur abgewichen werden, wenn an einem Ort geeignete weitere Hygienemaßnahmen (Plexiglasschutz u.a.) vorhanden sind und so die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden können.

Bei Bläserproben im Freien entfällt die Beschränkung auf vier Personen, nicht aber die Einhaltung der genannten Mindestabstände.

Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden sollte vermieden und stattdessen ein Auffangbehälter oder ein saugfähiges Fließpapier benutzt werden, das entsorgt werden kann. Des Weiteren sollten Bläser\*innen zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Die Reinigung von Blasinstrumenten sollte, wenn irgend möglich, in separierten Räumen außerhalb des Unterrichts- oder Musiziersettings erfolgen. Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z. B. Horn) ist auf besonders gründliche Händehygiene (mindestens 30-sekündige Handreinigung, d. h. sehr gründliches Händewaschen mit Seife oder ggf. Anwendung eines Händedesinfektionsmittels) zu achten.

#### IV. ORGELSPIEL, ORGELDIENTSTE UND ORGELPFLEGE

In vielen Gemeinden wird der Orgeldienst von mehreren Personen übernommen. Empfehlenswert ist, dass möglichst wenige Spielerwechsel in kurzer Zeit an einer Orgel stattfinden. Ggf. muss der Spieltisch in geeigneter Weise gereinigt werden (s. u.).

Außerdem sollte beachtet werden:

- Pfeifengeln sind keine aktiven Luftumwälzer wie z.B. Heißluftheizungen! Die Nutzung von Pfeifengeln ist also nach aktuellem Kenntnisstand unbedenklich, weil durch das Spiel keine nennenswerte freie Luftbewegung im Instrument und in den Raum hinein entsteht.
- Alle Personen, die die Orgel spielen, müssen sich vor dem Spielen die Hände waschen oder ggf. die Hände desinfizieren.
- Das Desinfizieren des Spieltisches ist problematisch, weil die meisten gängigen Desinfektionsmittel Schäden an den Materialien hervorrufen können. Falls dennoch ein Spieltisch desinfiziert werden muss – z. B. wegen eines kurzfristigen Wechsels am Instrument – sollten nur alkohol- und bleichmittelfreie Feuchttücher verwendet werden, die „begrenzt viruzid“ sind (Wirkung gegen „behüllte Viren“) und der Bereich trocken nachgewischt werden.
- Die Pfarrei gewährleistet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur gefahrlosen Nutzung der Orgel.
- Personen, die ohne Vertrag die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (auch wenn sie dafür eine Honorar erhalten, das jedoch die Übungsleiterpauschale nicht überschreitet) übernehmen, entscheiden frei, ob sie in der aktuellen Situation und unter den von der Pfarrei vorgegebenen Umständen die Orgel spielen oder nicht.

**Wichtig: Bitte verwenden Sie keine alkoholischen Lösungen oder Sprays an der Orgel – diese schaden dem Instrument, da sie die Oberflächen angreifen!**

#### V. ORGELUNTERRICHT

Die Erteilung von Orgelunterricht (gilt auch für z.B. alternativen Klavierunterricht im Rahmen der diözesanen Ausbildung) für einzelne Personen durch Kirchenmusiker ist in den Kirchen des Bistums Hildesheim wieder gestattet. Verantwortlich für die Einhaltung der Hygienestandards ist der jeweilige Dienstgeber.

Wenn die räumliche Situation am Instrument es zulässt, kann Einzelunterricht unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln erteilt werden. Der Unterricht muss gemäß den behördlichen Vorgaben nachvollziehbar schriftlich dokumentiert werden (alle anwesenden Personen, Kontaktdaten, Zeiten etc.).

Sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht zu gewährleisten sein, ist ein anderer, geeigneter Unterrichtsstandort zu suchen. Sollte ein solcher Wechsel des Unterrichtsortes nicht möglich sein, kann bis auf Widerruf kein Unterricht erteilt werden.

- Auszubildende und Lehrpersonen betreten und verlassen den Unterrichtsort unter Wahrung der Abstandsregeln.
- Auszubildende und Lehrpersonen waschen bzw. desinfizieren sich vor dem Unterricht die Hände.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- Auszubildende und Lehrpersonen nutzen eigene Noten.
- Der Mindestabstand ist während des gesamten Unterrichts einzuhalten; Vor- und Nachspielen sollte unterbleiben.
- Sollte der Unterricht auch den Gesang umfassen, sind ggf. die jeweils geltenden besonderen gesetzlichen Regelungen zu beachten, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände.

**Blieben Sie gesund und musikalisch kreativ – das engagiert musizierte Lob Gottes ist für viele Menschen ein wichtiger und wohltuender Baustein ihres gelebten Glaubens, den wir Ihnen nun wieder live schenken dürfen. Nutzen wir diese Chance!**